L U. on Reteror 430

Bekanntmachung

Kulmboch, den 0 8-NOV-1895

Landratsamt

Landratsamt Kulmbach S 430 - 642

Verordnung des Landratsamts Kulmbach über das Wasserschutzgebiet um den Tiefbrunnen II im Markt Kasendorf

Vom 25. Oktober 1995

Das Landratsamt Kulmbach erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBI I S. 1529, ber. S. 1654) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBI. S. 823) folgende

Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung wird im Markt **Kasendorf** das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

1 Fassungsbereich, 1 engeren Schutzzone und 1 weiteren Schutzzone.

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5 000 maßgebend, der im Landratsamt Kulmbach und im Rathaus von Kasendorf niedergelegt ist. Er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Nachträgliche Veränderungen der Grenzen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		im Fas- sungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1.	bei landwirtschaftlichen, for	stwirtschaft	lichen und gärtnerischen N	utzungen
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche,	verboten	1	ffdüngung nicht in zeit- und bedarfsge-
	Festmist und sonstigen or-		rechten Gaben erfolgt, insb	
	ganischen und minerali-		◆ auf abgeernteten Fläche	n ohne unmittelbar folgenden Zwischen-
	schen Stickstoffdüngern		oder Hauptfruchtanbau	
			◆ auf Dauergrünland vom	·
			◆ auf Ackerland vom	01. Oktober bis 15. Februar
	•		♦ auf Brachland	
			• auf tief gefrorenem oder	schneebedecktem Boden
1.2	Lagern und Ausbringen			,
	von Klär- und Fäkal-			
	schlamm sowie Kompost		verb	oten
	aus zentralen Bioabfallan-			
	lagen			
1.3	befestigte Dungstätten zu		1	verboten, ausgenommen mit Ableitung
	errichten oder zu erweitern		verboten	der Jauche in einen dichten Behälter
				verboten, ausgenommen mit dichter
1.4	_		•	Behältern, die eine Leckageerkennung
	Abfüllen von Jauche, Gülle			zulassen. Die Dichtheit der gesamter
	Silosickersaft zu errichten		verboten	Anlage, einschließlich Zu- und Ablei
	oder zu erweitern		Verboten	tungen, ist vor Inbetriebnahme nach
				zuweisen und regelmäßig, mindesten
			e	
				jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend z
				prüfen
1,.5	5 Lagern von Wirtschafts-		**************************************	verboten, sofern nicht gegen Niede
	oder Mineraldünger auf un-		verbote n	schlag dicht abgedeckt
	befestigten Flächen			
1.6	ortsfeste Anlagen zur Gär-			verboten, ausgenommen mit Ableitur
	futterbereitung zu errichter		verboten	der Gär- und Sickersäfte in dichte B
	oder zu erweitern			hälter

	im Fas- sungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1.7 Gärfutterbereitung in orts- veränderlichen Anlagen	verboten		
1.8 Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben	v	erboten	verboten, ausgenommen entsprechend Anlage 2 Ziff. 1
1.9 Freilandtierhaltung im Sin- ne von Anlage 2 Ziffer 2	v	erboten	 verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird
1.10 Beweidung 1.11 Anwendung von Pflanzen-	v	e r b o t e n verboten, sofern nicht no	*** eben den Vorschriften des Pflanzenschutz-
schutzmitteln	verboten	rechts auch die Gebrauc	hsanleitungen beachtet werden
1.12 Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln aus Luftfahr- zeugen oder zur Bodenent- seuchung		ver	boten
1.13 Beregnung landwirtschaft- lich oder gärtnerisch ge- nutzter Flächen	·	erboten	verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.14 Naßkonservierung von Rundholz		v e	rboten
1.15 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu er- richten oder zu erweitern		v e	rboten
1.16 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziffer 3 neu anzulegen oder zu erweitern	1	v e	rboten
1.17 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern		verboten ausgenommen	, Unterhaltungsmaßnahmen

	im Fas- sungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
18 Kahlschläge größer als	,		
1.000 m ² oder eine in der			
Wirkung gleichkommende			
Maßnahme, Rodung,		verl	ooten
Umbruch von Dauergrün-		, ,	
land Sinne der Anlage-2			
Ziffer 4 apa wit	O vom 2	5.07.2003	
19 Offener Ackerboden (Winterfurche) im Sinne der Anlage 2 Ziffer 5	verboten		verboten, fruchtfolgebedingt unvermeidbar ab hres.
. bei sonstigen Bodennutz	ungen (sowe	eit nicht unter den Nrn. 3 b	ois 6 geregelt)
2.1 Aufschlüsse oder Verände-	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , 	·	
erungen der Erdoberfläche,			
selbst wenn Grundwasser			
nicht aufgedeckt wird, ins-	verboten .	verboten,	earbeitung im Rahmen der ordnungsgemä-
besondere Fischteiche,			tschaftlichen Nutzung
Kies-, Sand- und Tongru-		Ben land- und forstwif	ischarmenen Nutzung
ben, Steinbrüche und			
Torfstiche		-	
	·		
O O MY 1 Cull agreen End			•
2.2 Wiederverfüllung von Erd-		, ve	rboten
aufschlüssen	- Cal q on q o	n Stoffen	
3. bei Umgang mit wassers	geranruenue	II Stollell	
3.1 Rohrleitungsanlagen zum			
Befördern wassergefähr-			rboten
dender Stoffe nach § 19 a	. A	v e	rooten
WHG zu errichten oder zu			
erweitern			
3.2 Anlagen nach § 19 g WHC	,		
zum Herstellen, Behandelr	1		
oder Verwenden von was-		v e	rboten
et a la company de la comp	1		
sergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	1		
ernemen oder zu erweitert	١		

	im Fas- sungs- bereich	in der engerei Schutzzone	1	in der weiteren Schutzzone
3.3 Anlagennach § 19 g WHG				verboten, ausgenommen Anlagen im
zum Lagern, Abfüllen oder				üblichen Rahmen von Haushalt und
Umschlagen von wasserge-	•	verboten		Landwirtschaft
fährdenden Stoffen zu er-				♦ bis 20 l für Stoffe der Wasserge-
richten oder zu erweitern		•		fährdungsklasse 3
				♦ bis 10.000 l für Stoffe der Wasser- gefährdungsklasse 2
3.4 Umgang mit wassergefähr-				loverfrietige
denden Stoffen nach § 19 g		•		verboten, ausgenommen kurzfristige
Abs. 5 WHG, auch Pflan-				Lagerung von Stoffen bis Wasserge-
zenschutzmitteln, außer-		verboten		fährdungsklasse 2 in zugelassenen
halb von Anlagen nach				Transportbehältern bis zu je 50 Liter,
Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr.	1.4.			deren Dichtheit kontrollierbar ist.
1.11)	,			
3.5 Abfall im Sinne der Ab-				verboten, ausgenommen Bereitstel-
fallgesetze zu behandeln,				lung in geeigneten Behältern oder
zu lagern oder abzulagern		verboten		Verpackungen zur regelmäßigen Ab-
Zu lagoth odor dozumowa				holung (auch Wertstoffhöfe)
4. bei Abwasserbeseitigung	und Abwa	sseranlagen		
4.1 Abwasserbehandlungsan-		,		
lagen zu errichten oder zu			ver	b o t e n
erweitern				
4.2 Regen- und Mischwasser-		-		
entlastungsbauwerke zu		•	ver	b o t e n
errichten oder zu erweitern				
4.3 Trockenaborte zu errichten		verboten		verboten, ausgenommen vorüberge-
oder zu erweitern				hend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser			ver	boten
4.5 Anlagen zur Versickerung				
oder Versenkung von Ab-	ı			
wasser (einschließlich			•	
Kühlwasser und Wasser			v e 1	boten
aus Wärmepumpen) zu er-				•
richten oder zu erweitern				
·				

		im Fas- sungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	\	erboten	 verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer
	4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwas- ser zu errichten oder zu er- weitern		verboten	verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
t	5. bei Verkehrswegebau, Pl	ätzen mit be	sonderer Zweckbestimmu	ing,
	5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errich- ten oder zu erweitern		verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt- öffentliche Wege, Eigen- tümerwege und Privat-	verboten, sofern nicht die Richtlinien für baautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek. v. 28.05.82 (MABI. S. 329), in der je-
			wege bei breitflächigem Versickern des abflie- ßenden Wassers	weils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in der engeren Schutzzone
	5.2 zum Straßen- Weg- und Wasserbau wassergefähr- dende auswasch- oder			
	auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden		verl	ooten
	5.3 Bade- und Zeltplätze ein- zurichten oder zu erwei- tern; Camping aller Art		verboten	verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7

	im Fas- sungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
5.4 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	 ◆ verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässe- rung unter Beachtung von Nr. 4.7 ◆ verboten für Tontaubenschießanla- gen
5.5 Sportveranstaltungen durchzuführen		verboten	 ◆ verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen ◆ verboten für Motorsport
5.6 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		v e r b	oten
5.7 Militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten			oten
5.8 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen of Ben	das Durchfahren auf klassifizierten Stra-
5.9 Baustelleneinrichtungen oder Baustofflager zu errichten		verboten	***
5.10 Durchführung von Boh- rungen	verboten	verboten, ausgenommen denuntersuchungen	bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bo-
5.11 Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Frei- landflächen ohne land-			
wirtschaftliche, forstwirt- schaftliche oder gärtneri- sche Nutzung sowie zur		vert	boten
Unterhaltung von Ver- kehrswegen			
5.12 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.1)	verboten	veboten, wenn nicht die prüfbar dokumentiert w	zeit- und bedarfsgerechte Düngung nach- ird
5.13 Beregnung		verbot	e n wie Nr. 1.13
6. bei baulichen Anlagen alls 6.1 Bauliche Anlagen zu er- richten oder zu erweitern	gemein	verboten	♦ verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7

	im Fas- sungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	٧	erboten	 verboten, sofern die Gründungssoh- le tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n		
7. Betreten	verboten		***

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch den Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Kulmbach kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn 1 das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
 - 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen wurde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich, sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Kulmbach vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamt Kulmbach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereichs und der weiteren Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamts Kulmbach zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung g zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte

des Landratsamts Kulmbach zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,

2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,

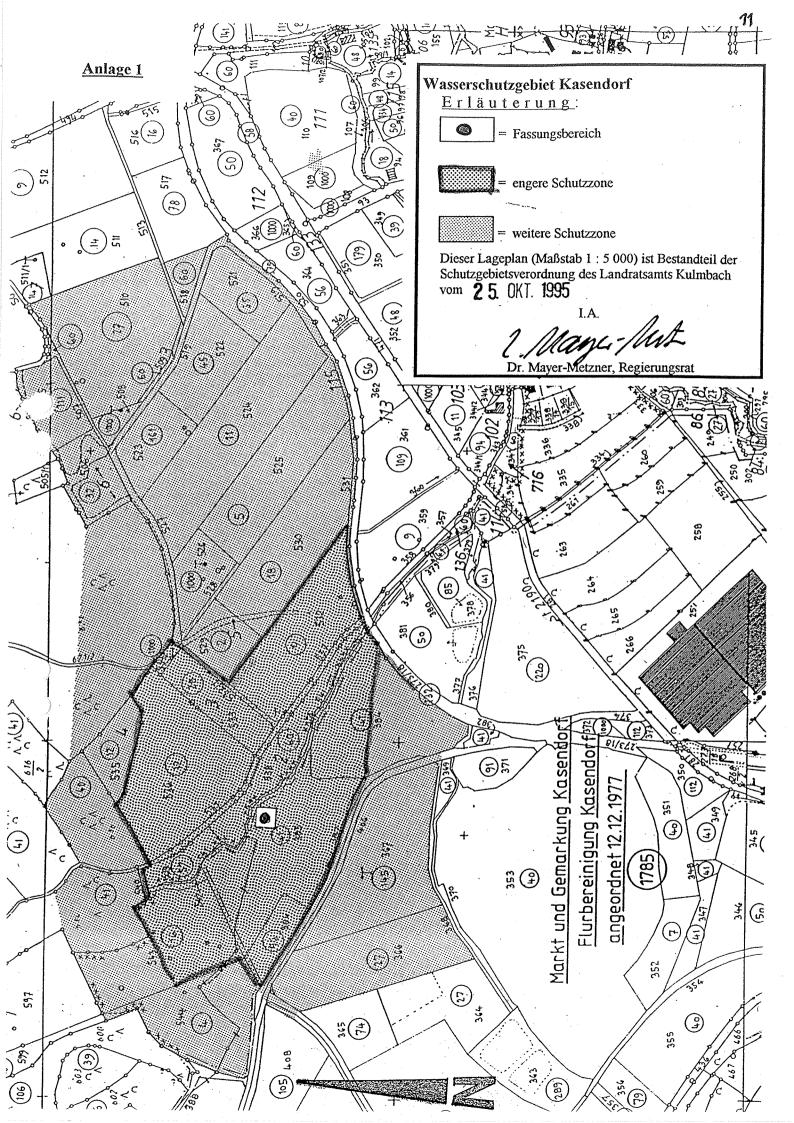
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach in Kraft.

Kulmbach, den 25.10.1995 Landratsamt Kulmbach

1. Mayer-Metzner
Regierungsrat



Anlage 2

Maßnahmen zu § 3 Abs. 1 Nr. 1

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

3 A CH . 1. 1 . ml	40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
-Milchkühe	
-Mastbullen	65 Stück (1 Stück = $0,62$ DE)
-Zuchtsauen mit Ferkeln	120 Stück (1 Stück = 0.33 DE)
-Mastschweine	300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
-Legehennen, Mastputen	3.500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
-sonst. Mastgeflügel	10.000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 100 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. Der Tierbestand darf 100 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten auszusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

2. Freilandtierhaltung

liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztätig im Freien aufhalten.

3. Besondere Nutzungen

sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
 - Obstbau, ausgenommen Streuobst
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

4 Dauergrünland

Unter diesen Begriff fallen Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

 "Offener Ackerboden" ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies standort- oder witterungsbedingt nicht ausgeschlossen ist.